

## Übersicht Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Stand: 15.02.2022

	Stilllegung (Acker)	ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feidrand)	ÖVF-Streifen DGL	Zwischenfrucht	Untersaat	Leguminosen	Kurzumtriebsplantagen	Aufforstungsflächen	Nachwachsende Rohstoffe	Brache mit Honigpflanzen
<b>Faktor [1 m² = ...m² ÖVF]</b>	1,0	1,5	1,5	0,3	0,3	1	0,5	1	0,7	1,5
<b>Lage</b>	alle Ackerflächen	Acker an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetationsstreifen	Grünland an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetation	alle Ackerflächen	alle Ackerflächen	alle Ackerflächen				alle Ackerflächen
<b>Maße</b>	keine	mind. 1 m, max. 20 m in Summe (ggf. inkl. Ufervegetationsstreifen)	mind. 1 m, max. 20 m in Summe (ggf. inkl. Ufervegetationsstreifen)	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
<b>Mindestgröße</b>	0,1 ha	keine	keine	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha
<b>zulässige Pflanzenarten bei Einsaat</b>	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide, etc.)  Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide, etc.)  Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	Dauergrünland	siehe Liste, mind. 2 Arten, max. 60 % Anteil einer Art (Bezugsbasis Anzahl Samenkörner), max. 60 % Grasanteil	Grasarten, Leguminosen und Leguminosen-Gras-Gemische	siehe Liste, Gemische sind zulässig (z.B. Klee gras), wenn die stickstoffbindenden Arten optisch vorherrschen	siehe gesonderte Liste der zulässigen Baumarten zur Anerkennung als ökologische Vorrangfläche	Baumarten nur gemäß der EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen	Miscanthus, durchwachsende Silphie	siehe Liste der zulässigen Pflanzenarten  Unterscheidung der zulässigen Pflanzen in einjährige oder mehrjährige Arten
<b>Einsaattermin</b>	Bis 31.03.	Bis 31.03.	Bis 31.03.	bis 01.10.	kein Einsaattermin	Bis 15.05.	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	Bis 31.05.
<b>Selbstbegrünung</b>	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
<b>gezielte Begrünung</b>	ja	ja	ja	ja	ja	ja	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	ja
<b>Stilllegungszeitraum</b>	01.01. bis 31.12.	01.01. bis 31.12.	01.01. bis 31.12.	nein	nein	nein	mehrfährig	mehrfährig	mehrfährig	ein- oder mehrjährig (max. 3 Jahre), 01.01. bis 31.12.
<b>Sonstige Auflagen</b> (ohne Berücksichtigung des Fachrechts; das Fachrecht muss generell beachtet werden)	Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich  (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)  kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm  kein Wirtschaftsdünger  gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich  (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)  kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm  kein Wirtschaftsdünger  gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	nur in Kombination mit genehmigtem Umbruch: Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich  (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)  kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm  kein Wirtschaftsdünger  gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	Bodenbearbeitung + Einsaat der Folgekultur ab 16.02. des Folgejahres möglich  <u>nach Ernte der Hauptkultur:</u>  kein Pflanzenschutz, kein min. stickstoffhaltige Dünger, kein Klärschlamm  org. Dünger möglich	Bodenbearbeitung + Einsaat der Folgekultur ab 16.02. möglich bzw. ab dem 01.01. bei unverzüglich folgender Aussaat der nächsten Hauptkultur  darüberliegende Kultur kann ganz normal bewirtschaftet werden (PSM, Düngung etc.), kein Erntetermin  <u>nach Ernte der Hauptkultur:</u>  kein Pflanzenschutz, kein min. stickstoffhaltige Dünger, kein Klärschlamm  org. Dünger möglich	bei grobkörnigen Leguminosen (z.B. Ackerbohnen) muss Aufwuchs bis 15.08. stehen bleiben (Ausnahme bei früherer Ernte); bei feinkörnigen Leguminosen (z.B. Klee) müssen die Pflanzen bis zum 31.08. verbleiben, aber Schnittnutzung zulässig  kein Pflanzenschutz  Folgekultur muss Winterung o. Winterzwischenfrucht sein	nur bestimmte Baumarten zulässig  kein Pflanzenschutz  keine mineralische Düngung	nur nach bestimmten EU-Verordnungen geförderte Aufforstungen  keine Beschränkung hinsichtlich Nutzungsdauer  PSM im Ausbringungsjahr erlaubt  keine mineralische Düngung  org. Dünger möglich	Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.10. möglich  (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)  kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm  kein Wirtschaftsdünger  gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	
<b>Pflegeauflagen</b>	mind. 1 x bis zum 15.11. Mähen oder Schlegeln/Häckseln  von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	mind. 1 x bis zum 15.11. Mähen oder Schlegeln/Häckseln  von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	mind. 1 x bis zum 15.11. Mähen oder Schlegeln/Häckseln  von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	Schlegeln/Häckseln zulässig	Schlegeln/Häckseln zulässig	keine Auflagen				Aussaat gilt im 1. Jahr als Mindestbewirtschaftung  Schlegeln/Häckseln, Mähen ist jederzeit ohne Nutzung zulässig
<b>Beweidung</b>	ja, ab 01.08. mit Schafen und Ziegen möglich	ja, ab 01.07., wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ja, ab 01.07., wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	keine Auflagen			nein	ja, ab 01.10. mit Schafen und Ziegen möglich
<b>Schnittnutzung/Biogas Ernte</b>	ab dem 01.01. des Folgejahres, wenn die Stilllegung nicht weiter fortgeführt wird	ab 01.07. Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ab 01.07. Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	einmalige Biogas- bzw. Futternutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig, keine Überführung in Hauptfrucht zulässig	Biogas- bzw. Futternutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig	Bei grobkörnigen Leguminosen Ernte ab 16.08. erlaubt; bei feinkörnigen Leguminosen Schnittnutzung jederzeit erlaubt	Ernte zulässig, aber keine Rodung (Wurzelstock oder Baumstumpf verbleibt im Boden, so dass sie im folgenden Jahr wieder austreiben können)	Holzernnte/Abholzungen nur gemäß der EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen	jederzeit möglich	ab dem 01.01. des Folgejahres, wenn die Brache mit Honigpflanzen nicht weiter fortgeführt wird

Bei den ÖVF-Streifen ist bei der Mindestgröße zu beachten, dass zusammen mit dem Bezugsschlag (und ggf. LEs) 0,1 ha erreicht werden muss.

Zusätzlich werden auch Landschaftselemente als ökologische Vorrangflächen anerkannt!